

Betriebsatzung

für die Verbandsgemeindewerke Lauterecken-Wolfstein vom 05.04.2018

Der Verbandsgemeinderat Lauterecken-Wolfstein hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO), vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373), die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die folgenden Aufgabengebiete der Verbandsgemeinde werden im Eigenbetrieb nach der EigAnVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt:
 - a) die Wasserversorgung
 - b) die Abwasserbeseitigung
 - c) das Freibad „Rüllberg“ in Homberg
 - d) das Freibad „Königsberg“ in Wolfstein
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
 - a) Die Versorgung im Verbandsgemeindebereich mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen; Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.
 - b) das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen; das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben;
 - c) die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Schwimmbades „Rüllberg“
 - d) die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Schwimmbades „Königsberg“.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben. Er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung **Verbandsgemeindewerke Lauterecken-Wolfstein**.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt:

	Lauterecken	Wolfstein
für die Wasserversorgung	1.789.521,50 €	1.789.521,50 €
für die Abwasserbeseitigung	2.556.459,40 €	2.556.459,40 €
für das Freibad	51.129,19 €	86.788,61 €

§ 4 Aufgaben des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können;
Das sind insbesondere:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung
4. der Abschluss von Verträgen, die im Einzelfall 500.000,-- € übersteigen
5. die Rückzahlung von Eigenkapital
6. die Satzungen
7. die Festlegung der Entgelte der allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe, sowie die Eintrittspreise der Freibäder
8. die mittel- und langfristigen Planungen

§ 5 Werksausschuss

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss, der aus Ratsmitgliedern und weiteren wirtschaftlich besonders sachkundigen und erfahrenen Bürgern besteht, wobei die Zahl der Ratsmitglieder überwiegen muss.
- (2) Der Bürgermeister führt im Werksausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, Ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Verbandsgemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder der Werkleitung gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über

1. Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5 v.H. der Ausgaben des Vermögenshaushaltes überschreiten.
2. Die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit es sich um allgemeine Tarife handelt und soweit die Bedingungen nicht in Satzungen festgelegt werden und die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte.
3. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des 3. und 4. Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem 3. und 4. Einstiegsamt vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns
4. den Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht der Verbandsgemeinderat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören
5. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 1.000 EUR

§7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen nur dann erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, für wichtige Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8

Werkleitung

- (1) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates die Werkleitung. Diese besteht regelmäßig aus einem/einer Werkleiter/in und einem/einer Stellvertreter/in. Besteht die Werkleitung aus einem/einer kaufmännischen und einem/einer technischen Werkleiter/in, vertreten diese sich im Verhinderungsfall gegenseitig.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der EigAnVO, dieser Satzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und des Werksausschusses und der Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. D.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr.
Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören

1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
3. der Einsatz des Personals
4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten
5. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
6. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September
7. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

8. der Abschluss von Verträgen über Leistungen, deren Wert im Einzelfall 7.000,-- € nicht übersteigt. Nicht zu Verträgen im Sinne dieser Bestimmung gehören Verträge über Grundstückserwerb und –veräußerung
 9. Die Stundung der Forderungen bis zu 2.500,-- € und den Erlass von Forderungen bis zu 250,-- €.
- (3) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Diese hat dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung vorzulegen und im Rahmen der Unterrichtungspflicht nach Abs. 4 zum 30.9. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen schriftlich zu berichten. Der Zwischenbericht ist auch dem Werksausschuss schriftlich vorzulegen.
 - (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich der Werkleitung sowie den Umfang ihrer Vertretungsmacht und die neben der zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

§ 10

Bedienstete des Eigenbetriebs

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Verbandsgemeinderat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Verbandsgemeinde aufgenommen und in die Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten und tariflich Beschäftigten im Rahmen der Stellenübersicht, dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs.2 Nr. 3 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören. Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Jahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 12
Leistungsausgleich

- (1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Verbandsgemeinde oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann Wasser für Löschzwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Lauterecken-Wolfstein vom 05.03.2015, außer Kraft.

Lauterecken, den 05.04.2018
In Vertretung

gez. Müller

(S)

Andreas Müller
Erster Beigeordneter